



Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg, Nr. VR1918

1. Vorsitzender
Armin Brunner
Soosweg 16
90427 Nürnberg

2. Vorsitzender
Konrad Schuh
Untere Dorfstr. 32a
90427 Nürnberg

Sehr geehrte Mitglieder der Bürgergemeinschaft Neunhof,
das Umweltamt der Stadt Nürnberg hat der Bürgergemeinschaft eine Anfrage, eingehend vom 30.10.2020 zum Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Gründlach im Bereich Neunhof gesendet. Aus dem Inhalt resultierend eine Möglichkeit zur Stellungnahme mit Fristsetzung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt Nürnberg / Umweltamt liegt ein Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Gründlach im Bereich des Ortsteils Neunhof vor.

Die Bearbeitung des eingereichten Genehmigungsantrages ist an gesetzlich vorgegebene Fristen gebunden. Wir bitten Sie daher, Ihre Stellungnahme oder eine entsprechende Fehlanzeige, binnen 1 Monat nach Zugang der Instruktion, spätestens jedoch bis zum 02.01.2021 mitzuteilen. Sollte eine Stellungnahme innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei uns eingehen, haben wir davon auszugehen, dass Sie sich zu dem Vorhaben nicht äußern wollen.

Gegen diese Fristsetzung haben wir, auf Grund der aktuellen Auflagen zum Versammlungsverbot, am 07.12.2020 Einspruch erhoben. Grundsätzlich begrüßen wir die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zum Wohle der Bevölkerung, jedoch nicht ohne die Details der Maßnahmen mit unseren betroffenen Mitgliedern besprechen zu können.

Es war die Bürgergemeinschaft unter dem damaligen Vorsitz von Stadtrat Konrad Schuh, die im Herbst 2010 die Initiative ergriffen hat, um unbedingt erforderliche Änderungen zu der unerträglichen Situation herbeizuführen.



Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg, Nr. VR1918

1. Vorsitzender
Armin Brunner
Soosweg 16
90427 Nürnberg

2. Vorsitzender
Konrad Schuh
Untere Dorfstr. 32a
90427 Nürnberg

Wiederholte Hochwassersituationen die das Dorf erreichten, gipfelten in einer massiven Überflutung der Randbebauung bis in den Ortskern im August 2010 und weitere Starkregenereignisse in 2011.

In anschließenden Bürgerrunden und folgenden Informationsveranstaltungen mit dem Wasserwirtschaftsamt wurden machbare Lösungen vorgeschlagen. Dass die Bearbeitung leider so viel Zeit in Anspruch nehmen würde, hatten wir uns allerdings nicht vorgestellt.

Am 14.01.2021 hat der bayerische Bauernverband, in Absprache mit den Bürgerverbänden von Grossgründlach, Kraftshof und Neunhof eine Videokonferenz mit der Behörde organisiert. Unserer Bitte um angemessene Fristverlängerung wurde hier leider nicht entsprochen. Für uns ist diese Entscheidung, vorallem unter der derzeitigen Situation, nicht nachvollziehbar!

Die Grundstückseigentümer wurden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, nur dann schriftlich benachrichtigt, wenn sie nicht vor Ort wohnhaft sind. Alle anderen müssen sich z.B. durch Kontrolle im Amtsblatt zu den sie betreffenden Verfahren selbst informieren.

Unserem Anliegen wurde entgegen unseren Forderungen nur in Form einer Möglichkeit zur Stellungnahme bis 15.02.2021 stattgegeben. Wir sehen hier, für uns als Verwaltung der BGN, eine direkte Informationspflicht, der wir aber auf Grund der aktuellen Umstände in Form einer Präsenzveranstaltung nicht nachkommen können.

Das Mitgliederspektrum der Bürgergemeinschaft ist sowohl in Generationen als auch Bevölkerungsschichten breit gefächert. Das hat unausweichlich zur Folge, dass die umfassende Kommunikation nur über den Präsenzdialog stattfinden kann. Dies ist bekanntlich bis auf Weiteres



Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg, Nr. VR1918

1. Vorsitzender
Armin Brunner
Soosweg 16
90427 Nürnberg

2. Vorsitzender
Konrad Schuh
Untere Dorfstr. 32a
90427 Nürnberg

nicht möglich, deshalb versuchen wir Sie hier bestmöglich mittels Schreiben und Internetseite zu informieren.

Da die Fristverlängerung 15.02.2021 im Verfahren „**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**“ ausnahmslos nur denen vorbehalten ist, die Einspruch gegen die Terminvorgaben erhoben haben, ist eine Stellungnahme, nach unserem derzeitigen Kenntnisstand nur noch über den bayerische Bauernverband und den Bürgerverbänden von Grossgründlach, Kraftshof und Neunhof möglich.

Die Antragsfrist zum Planfeststellungsverfahren „**Hochwasserschutzmassnahmen**“ endet mit gleicher Ausnahmeregelung für die oben genannten Verbände.

Leider hat die Behörde die Unterlagen nicht mehr zur Ansicht im Netz eingestellt. Wir haben die Dokumente, soweit bekannt, heruntergeladen. Diese stehen zur Sichtung auf unserer Internetseite www.buergergemeinschaft-neunhof.de Ihnen hier zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass das **Festsetzungsverfahren** sowie die **Hochwasserschutzmaßnahmen** Auswirkungen für einzelnen Betroffenen haben können.

Armin Brunner

1 Vorsitzender Bürgergemeinschaft Neunhof

Sollten Sie von Ihrem Recht zur Stellungnahme über die BG Neunhof Gebrauch machen wollen, können Sie dies unter Angabe von Name und Adresse, Sachverhalt und Begründung zu Ihrem Anliegen bis spätestens zum 07. Februar 2021, eingehend bei der BGN, tun. Beachten Sie bitte unbedingt, dass Sie **das Verfahren benennen** gegen welches sich Ihre Bedenken richtet:



Bürgergemeinschaft Neunhof e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg, Nr. VR1918

1. Vorsitzender
Armin Brunner
Soosweg 16
90427 Nürnberg

2. Vorsitzender
Konrad Schuh
Untere Dorfstr. 32a
90427 Nürnberg

Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes und/oder Planfeststellungsverfahren zu den Hochwasserschutzmaßnahmen.

Richten Sie Ihre Stellungnahme bitte an.....

Stadt Nürnberg, Umweltamt, Fachbereich Verwaltung und Recht,
Bauhof 2, 90402 Nürnberg

.....senden die Unterlagen aber zwingend !! an die BGN per Mail (siehe unten) oder Postweg, Armin Brunner, Soosweg 16, 90427 Nürnberg.

Die BG Neunhof wird die eingegangenen Anträge bewerten und zusammenfassen um dann ihre begründeten, an uns gesandten Bedenken bei der Umweltbehörde vorzutragen.

Wir möchten hier noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Bürgervereine, im Gegensatz zum bayerischen Bauernverband, keine direkte Einspruchsmöglichkeit zu dem laufenden Verfahren haben. Hier können wir nur die angebotene Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Umweltamt nutzen. Den Einspruch beim Wasserwirtschaftsamt kann nur das Umweltamt selbst in seiner bestehenden Rechtsform vertreten.